

MERKBLATT **für die Teilnahme an einer staatlichen Prüfung** **als Dolmetscher oder Übersetzer gemäß Sächsischer Dolmetscherprüfungs-** **verordnung (SächsDolmPrüfVO) vom 15.05.2009**

1. Sie möchten als Dolmetscher oder Übersetzer für gerichtliche und behördliche Zwecke arbeiten?

Eine wesentliche Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung zur Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke ist der Nachweis Ihrer fachlichen Eignung. Sie können den Nachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an einer der nachfolgend aufgeführten staatlichen Prüfungen für Dolmetscher oder Übersetzer, die einmal jährlich im Freistaat Sachsen durchgeführt werden, erbringen.

- a) Dolmetscherprüfung für die mündliche Sprachenübertragung
- b) Übersetzerprüfung für die schriftliche Sprachenübertragung
- c) Teilprüfung für staatlich geprüfte Übersetzer zum Nachweis der fachlichen Eignung als Dolmetscher
- d) Teilprüfung für staatlich geprüfte Dolmetscher zum Nachweis der fachlichen Eignung als Übersetzer

Die Prüfungen werden jeweils in einer Fremdsprache mit Deutsch als korrespondierender Sprache durchgeführt. Die Teilnahme erfolgt in der Regel in **einer** Sprache und **einem** Fachgebiet.

Nach erfolgreichem Prüfungsabschluss sind Sie berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Dolmetscherin“, „Staatlich geprüfter Dolmetscher“ oder „Staatlich geprüfte Übersetzerin“, „Staatlich geprüfter Übersetzer“ für die jeweilige Sprache zu führen.

2. Wohin müssen Sie sich wenden, wenn Sie die Prüfung ablegen möchten?

Prüfungsbehörde ist die:
Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig
Referat 42, Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen
Nonnenstraße 17 A
04229 Leipzig

Den Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher können Sie dort anfordern. Sie können diesen auch im Internet herunterladen unter der Adresse <http://www.sachsen-macht-schule.de/schule/8100.htm>.

3. Welche Voraussetzungen müssen Sie mitbringen?

Sie müssen

- mindestens über einen Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss verfügen **und**
- eine mindestens zweijährige Ausbildung zum Dolmetscher oder Übersetzer in der zu prüfenden Sprache nachweisen **oder**
- ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, in dem die zu prüfende Sprache wesentlicher Studiengegenstand war (z. B. Lehramts-, Diplom-, Magister- oder Bachelor-Studiengang **oder**
- den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit als Dolmetscher oder Übersetzer für die zu prüfende Sprache erbringen.

Bitte beachten Sie, dass Schulbesuchszeiten, zweisprachige Erziehung oder Au-pair-Tätigkeiten **nicht** als einschlägige Berufspraxis im Sinne der Zulassungsvoraussetzungen gewertet werden können.

Mehrjährige Studienzeiten im Zielsprachgebiet können als einschlägige Berufstätigkeit anerkannt werden; insbesondere dann, wenn der erfolgreiche Abschluss des Studienganges nachgewiesen wird und Sie darüber hinaus über ein gewisses Maß an Erfahrungen im Dolmetschen und Übersetzen verfügen.

Oft liegen mehrere Nachweise vor, die – jeder für sich genommen – die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, in ihrer Gesamtheit jedoch als hinreichend anerkannt werden können. Fügen Sie deshalb Ihrem Antrag **alle** einschlägigen Nachweise bei und geben Sie so umfassend und präzise wie möglich über die ausgeübten Tätigkeiten Auskunft, insbesondere hinsichtlich **Art, Dauer und Umfang** der Tätigkeit als Dolmetscher oder Übersetzer. Entsprechende Auskünfte gehören auch in den Lebenslauf.

4. Welche Unterlagen sind einzureichen?

- a) der vollständig ausgefüllte und unterschriebene **Antragsvordruck**
- b) ein **Passbild**, nicht älter als ein Jahr, **lose** beigelegt und auf der Rückseite mit Namen und Geburtsdatum versehen
- c) ein in Textform abgefasster, chronologisch aufgebauter, ausführlicher **handschriebener Lebenslauf** (Curriculum Vitae) mit einer lückenlosen Darstellung des Bildungsverlaufs und Angaben zur einschlägigen beruflichen Tätigkeit
- d) eine Kopie des **Zeugnisses** über den erreichten allgemein bildenden Schulabschluss¹
- e) Nachweise über eine einschlägige **Vorbildung und/oder Berufspraxis**
- f) eine Kopie des **Personalausweises** bzw. des Reisepasses
- g) Nachweise bei **Namensänderung**

Alle fremdsprachigen Zeugnisse und Nachweise sind **mit deutscher Übersetzung** einzureichen.

¹ Dieses Zeugnis ist auch dann erforderlich, wenn Sie inzwischen einen Hoch- oder Fachschulabschluss oder sonstige Qualifikationen erlangt haben, da sich die für Prüfungszwecke wesentliche Festlegung der Mutter- bzw. Ausgangssprache i. d. R. danach richtet, in welcher Sprache dieser Schulabschluss erworben wurde.

5. Wann müssen die Unterlagen in der Prüfungsbehörde vorliegen?

Bis spätestens **31. Mai des Jahres**, in dem Sie die Prüfung ablegen möchten. Bei Postversand gilt das Datum des Poststempels. Sie können die Unterlagen auch persönlich bei den Mitarbeitern der Prüfungsbehörde abgeben. Eine Anfahrtsskizze finden Sie im Internet unter der Adresse <http://www.sachsen-macht-schule.de/sba/2776.htm>.

Sprechzeiten:

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr

Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr

Warten Sie mit der Antragstellung möglichst **nicht** bis zum Ende der Bewerbungsfrist. Sofern für eine Prüfungssprache oder auch für ein bestimmtes Fachgebiet mehr positiv entschiedene Anträge vorliegen, als mit den zur Verfügung stehenden Prüfern bewältigt werden können, werden die Bewerbungen nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen berücksichtigt.

6. Was ist sonst noch zu berücksichtigen?

Sofern Sie **mit dem Antrag** auf eine **Behinderung** hingewiesen haben, die im Prüfungsgeschehen berücksichtigt werden soll, legt die Prüfungsbehörde mit der Zulassung zur Prüfung geeignete Maßnahmen hinsichtlich Organisation und Gestaltung der Prüfung fest. Dabei werden Ihre besonderen Belange berücksichtigt ohne die Prüfungsanforderungen qualitativ zu verändern. Sie müssen diese Behinderung in geeigneter Form nachweisen.

Für die reibungslose Abwicklung des Bewerbungs- und Prüfungsverfahrens müssen Sie über **eine ladungsfähige Anschrift** verfügen. Ein Postfach ist nicht ausreichend! Bis zum Abschluss des Verfahrens müssen Sie jede - auch vorübergehende - Änderung Ihrer Anschrift (z. B. urlaubsbedingte Abwesenheit) sowie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer der Prüfungsbehörde rechtzeitig mitteilen. Sollten Sie dies versäumen, gehen alle nachteiligen Folgen zu Ihren Lasten!

7. Wann fallen welche Kosten/Gebühren an?

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 55,00 Euro zu entrichten. Sie erhalten i. d. R. sofort nach Eingang Ihrer Unterlagen eine Zahlungsaufforderung. Erst nachdem die Zahlung erfolgt ist, kann die Prüfungsbehörde über Ihre Zulassung zur Prüfung entscheiden. Sie werden bis spätestens drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen benachrichtigt.

Die Gebühren für die jeweilige Prüfung sind mit der Zulassung zu entrichten. Die Teilnahme an der Prüfung ist nur möglich, wenn Sie die Prüfungsgebühr **rechtzeitig vor Beginn der Prüfung** eingezahlt haben. Bitte beachten Sie, dass zwischen dem Termin Ihrer Einzahlung und der Rückmeldung durch die Hauptkasse Sachsen an die Prüfungsbehörde eine Zeitspanne von mindestens zehn Werktagen liegt. In dringenden Fällen sollten Sie daher Ihren Einzahlungsbeleg direkt bei der Prüfungsbehörde vorlegen bzw. zur schriftlichen Prüfung mitbringen, um im Zweifelsfall die Einzahlung nachweisen zu können. Eine **anteilige Rückerstattung von Prüfungsgebühren** (etwa nach dem Nichtbestehen des schriftlichen Teils und der daraus folgenden Nichtzulassung zum mündlichen Teil oder im Falle des Abbruchs der mündlichen Prüfung) **erfolgt nicht**.

Treten Sie **nach Erhalt des Zulassungsbescheides** fristgemäß von der Prüfung zurück oder sind Sie aus wichtigem Grund an der Prüfungsteilnahme gehindert (s. Frage 9), so wird gemäß § 10 SächsVwKG entsprechend dem bereits erbrachten Aufwand durch die Prüfungsbehörde eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der entsprechenden Prüfungsgebühr erhoben.

Übersicht Kosten und Gebühren:

- | | |
|--|----------|
| • Bearbeitung des Antrages und Entscheidung über die Zulassung | 55,00 € |
| • Dolmetscherprüfung oder Übersetzerprüfung | 300,00 € |
| • Gebühr für zusätzliche Prüfung in einem zweiten Fachgebiet | 90,00 € |
| • Teilprüfung für Dolmetscher oder Übersetzer | 150,00 € |
| • Wiederholung der mündlichen Prüfung | 150,00 € |

Diese Gebühren werden entsprechend auch bei einer zweiten Prüfungssprache bzw. bei einer Wiederholung der Prüfung im Ganzen fällig. Des Weiteren müssen durch die Prüfungsbehörde gemäß § 10 SächsVwKG Gebühren bei Rücktritt von der Prüfung (je nach Fortgang der Vorbereitungen bis zur Hälfte der Prüfungsgebühr) sowie im Widerspruchsverfahren gemäß § 11 SächsVwKG (bis zum Eineinhalbfachen der Prüfungsgebühr) erhoben werden.

8. Wann finden die Prüfungen statt?

Sowohl die Übersetzer- als auch die Dolmetscherprüfung bestehen aus mehreren schriftlichen und mündlichen Aufgaben.

Die **schriftlichen** Prüfungen werden i. d. R. an drei aufeinander folgenden Werktagen einer Woche im Monat Juli oder August durchgeführt. Die Prüfung für Dolmetscher findet an zwei, die für Übersetzer an drei Tagen statt.

Die **mündliche** Prüfung findet drei bis vier Monate nach der schriftlichen Prüfung an einem Tag statt; für einzelne Sprachen kann diese Zeitspanne kürzer oder auch länger sein. Zur mündlichen Prüfung werden Sie nur zugelassen, wenn Sie den schriftlichen Teil bestanden haben.

9. Was passiert, wenn Sie die Prüfung nicht antreten können?

Eine Prüfungsverhinderung aus wichtigem Grund (i. d. R. Krankheit) müssen Sie der Prüfungsbehörde unverzüglich vor Beginn der Prüfung oder spätestens am ersten Prüfungstag mitteilen und nachweisen. Im Fall einer Krankheit ist der Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

10. Welche Prüfungsanforderungen werden gestellt?

Es wird erwartet, dass Sie über die **sprachlichen und persönlichen Fähigkeiten** verfügen, die für die zuverlässige Ausübung des Berufes eines Dolmetschers bzw. Übersetzers notwendig sind. Dazu gehören neben einer fundierten Allgemeinbildung insbesondere Kenntnisse

- der staatlichen Einrichtungen,
- der Rechtsordnung und

- der geschichtlichen, geografischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse beider Sprachräume .

Weiterhin werden Grundkenntnisse über aktuelle Themen, Zielsetzungen, Aufbau und Institutionen der Europäischen Union erwartet.

Die Vertrautheit mit einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln wird vorausgesetzt.

Nachzuweisen sind insbesondere:

- sichere Beherrschung beider Sprachen in Grammatik, Lexik, Idiomatik, Stilistik und Orthografie
- Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und Sicherheit in Aussprache und Intonation
- Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Text und seine Sprachform sowie die Fähigkeit, möglichen Missverständnissen und Fehldeutungen eines Textes durch die Übersetzung vorzubeugen
- vertiefte sprachliche und fachliche Kenntnisse im gewählten Fachgebiet

Zusätzlich wird in der Prüfung für **Dolmetscher** gefordert:

- Gewandtheit im mündlichen Ausdruck
- eine rasche Auffassungsgabe, gute Konzentrationsfähigkeit und ein gutes Gedächtnis
- Einfühlungsvermögen, sicheres und situationsangemessenes Auftreten
- Vertrautheit mit den Gepflogenheiten der Dolmetschtätigkeit

Als Fachgebiete gelten:

- Wirtschaft
- Rechtswesen
- Technik
- Naturwissenschaften einschließlich Medizin
- Geisteswissenschaften
- Sozialwissenschaften

Im Einzelnen sind folgende Prüfungsaufgaben zu absolvieren:

Schriftliche Prüfung für Dolmetscher und Übersetzer

Prüfungsaufgabe Nr. 1 (im Weiteren mit **S 1.1** bezeichnet):

Aufsatz in deutscher Sprache oder, wenn Deutsch die Muttersprache des Prüfungsteilnehmers ist, in der zu prüfenden Fremdsprache über ein landeskundliches Thema aus dem Sprachraum der Sprache, in welcher der Aufsatz geschrieben wird, wobei drei Themen zur Wahl gestellt werden

Bearbeitungszeit: 180 Minuten; erwartete Wortzahl: mindestens 400

Prüfungsaufgaben Nr. 2 und Nr. 3 (im Weiteren mit **S 1.2** und **S 1.3** bezeichnet):

Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von ca. 1500 Schriftzeichen aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt

Bearbeitungszeit: je 75 Minuten

Prüfungsaufgabe Nr. 4 (im Weiteren mit **S 1.4** bezeichnet):

Aufgabe zum Nachweis der **Kenntnisse der in gerichtlichen und behördlichen Verfahren verwendeten deutschen Fachsprache** in Form des Multiple-Choice-Verfahrens

Bearbeitungszeit: 30 Minuten

Für die Bearbeitung der Aufgaben S 1.1 bis S 1.4 sind keine Hilfsmittel zugelassen.

Zusätzliche Aufgaben in der schriftlichen Prüfung für Übersetzer

Fachübersetzungen Nr. 1 und Nr. 2 (im Weiteren mit **S 2.1** und **S 2.2** bezeichnet):
Übersetzung eines dem Fachgebiet entnommenen anspruchsvollen Textes von ca. 1800 Schriftzeichen aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt
Bearbeitungszeit: je 90 Minuten.

Bei den Fachübersetzungen S 2.1 und S 2.2 wird i. d. R. ein Wörterbuch nach eigener Wahl zugelassen. Es ist dem Aufsichtspersonal im Prüfungsraum zur Kontrolle vorzulegen, sofern dazu aufgefordert wird.

Mündliche Prüfung für Dolmetscher

Prüfungsaufgabe Nr. 1 (im Weiteren mit **M 1.1** bezeichnet):
Gespräch in deutscher Sprache oder, wenn diese die Muttersprache des Prüfungsteilnehmers ist, in der zu prüfenden Fremdsprache über Landeskunde sowie insbesondere über aktuelle, politische, rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle Themen aus der Bundesrepublik Deutschland und dem Sprachraum der Fremdsprache. Gegenstand des Gespräches können auch Fakten zu Zielen und Aufbau der Europäischen Union sein sowie deren aktuelle Probleme.
Prüfungszeit: ca. 30 Minuten

Prüfungsaufgabe Nr. 2 (im Weiteren mit **M 1.2** bezeichnet):
Anspruchsvolles **Verhandlungsdolmetschen** (bilaterales Dolmetschen in konsekutiver Form) unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebietes
Prüfungszeit: ca. 15 Minuten

Prüfungsaufgaben Nr. 3 und Nr. 4 (im Weiteren mit **M 1.3** und **M 1.4** bezeichnet):
Dolmetschen je eines Vortrages von etwa fünf Minuten Dauer aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt, wobei einer der beiden Vorträge dem Fachgebiet entnommen ist. Ein Vortrag ist **simultan** zu dolmetschen, der andere **konsekutiv**. Welcher der beiden Vorträge simultan bzw. konsekutiv zu dolmetschen ist, entscheidet der Fachausschuss. Das Simultandolmetschen erfolgt ohne technische Anlage. Der Dolmetscher steht neben dem Redner. Beim konsekutiven Dolmetschen können (i. d. R. stehend) Notizen angefertigt werden.
Prüfungszeit: ca. 10 Minuten je Prüfungsaufgabe

Die mündliche Prüfung wird vorzeitig beendet, sofern der Fall eintritt, dass die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann (s. auch Frage 13).

Mündliche Prüfung für Übersetzer

Prüfungsaufgabe Nr. 1 (im Weiteren mit **M 3.1** bezeichnet):
Gespräch in deutscher Sprache oder, wenn diese die Muttersprache des Prüfungsteilnehmers ist, in der zu prüfenden Fremdsprache über Landeskunde sowie insbesondere über aktuelle, politische, rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle Themen aus der Bundesrepublik Deutschland und dem Sprachraum der Fremdsprache. Gegenstand des Gespräches können auch Fakten zu Zielen und Aufbau der Europäischen Union sein sowie deren aktuelle Probleme.
Prüfungszeit: ca. 30 Minuten

Prüfungsaufgaben Nr. 2 und Nr. 3 (im Weiteren mit **M 3.2** und **M 3.3** bezeichnet):
Stegreifübersetzung nach schriftlichem Text von ca. 350 Wörtern aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt
Prüfungszeit: ca. 15 Minuten je Prüfungsaufgabe

Einer der beiden Texte der Prüfungsaufgaben M 3.2 und M 3.3 ist dem Fachgebiet entnommen.

Prüfungsaufgabe Nr. 4 (im Weiteren mit **M 3.4** bezeichnet):
fachkundlich-fachsprachliches Gespräch in beiden Sprachen auf der Grundlage der Stegreifübersetzungen, welches geeignet ist, den Nachweis der fachkundlichen und fachsprachlichen Kenntnisse sowie der Vertrautheit mit fachlichen, sprachlichen und fachsprachlichen Hilfsmitteln zu erbringen
Prüfungszeit: ca. 15 Minuten

Die mündliche Prüfung wird vorzeitig beendet, sofern der Fall eintritt, dass die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann (s. auch Frage 13).

11. Was versteht man unter Teilprüfungen und wer kann sie ablegen?

Teilprüfungen dienen dazu, eine bereits erworbene Qualifikation als Dolmetscher oder Übersetzer um die jeweils fehlende Komponente zu ergänzen mit dem Ziel, sowohl als Dolmetscher als auch als Übersetzer beruflich tätig zu sein.

Haben Sie eine Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung im Freistaat Sachsen oder eine als gleichwertig festgestellte Prüfung bestanden, beschränkt sich die Teilprüfung auf die jeweils noch nicht abgelegten schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsaufgaben. Bei der Teilprüfung zum Dolmetscher sind dies die mündlichen Prüfungsaufgaben M 1.2, M 1.3, und M 1.4; bei der Teilprüfung zum Übersetzer die schriftlichen Prüfungsaufgaben S 2.1 und S 2.2 sowie die mündlichen Prüfungsaufgaben M 3.2, M 3.3 und M 3.4.

12. Was ist im Prüfungsverfahren unbedingt zu unterlassen?

Täuschungshandlungen!

Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn Sie versuchen, das Prüfungsergebnis durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Hilfe eines Dritten oder die Hilfe für einen Dritten zu beeinflussen.

Unlauteres Verhalten!

Unlauteres Verhalten liegt vor, wenn Sie versuchen, das Prüfungsergebnis durch Einwirken auf Bedienstete des Prüfungsamtes oder Mitglieder des Prüfungsausschusses zu beeinflussen.

Ordnungsverstöße!

Ein Ordnungsverstoß liegt vor, wenn Sie durch Ihr Verhalten die Prüfung so behindern, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Folge bei Nichtbeachtung:

In allen Fällen werden Sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

13. Wann haben Sie die Prüfung bestanden?

Die Dolmetscherprüfung ist bestanden, wenn

- keine Prüfungsaufgabe mit der Note 6 bewertet wurde,
- in nicht mehr als einer schriftlichen Prüfungsaufgabe die Note 5 und
- in keiner der mündlichen Prüfungsaufgaben M 1.2 bis M 1.4 die Note 5 erzielt wurde.

Die Übersetzerprüfung ist bestanden, wenn

- keine Prüfungsaufgabe mit der Note 6 bewertet wurde,
- in nicht mehr als je einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsaufgabe die Note 5 und
- in keiner der schriftlichen Übersetzungsaufgaben S 1.2 bis S 2.2 die Note 5 erzielt wurde.

Skala zur Leistungsbeurteilung:

Note 1 (1,0 - 1,4) = sehr gut

Note 4 (3,5 - 4,4) = ausreichend

Note 2 (1,5 - 2,4) = gut

Note 5 (4,5 - 5,4) = mangelhaft

Note 3 (2,5 - 3,4) = befriedigend

Note 6 (5,5 - 6,0) = ungenügend

Nach Bestehen der Prüfung erhalten Sie ein **Zeugnis**, welches zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Dolmetscherin/Staatlich geprüfter Dolmetscher für die ... Sprache“ oder „Staatlich geprüfte Übersetzerin/Staatlich geprüfter Übersetzer für die ... Sprache“ berechtigt. Es weist das Fachgebiet, die Durchschnittsnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtprädikat aus. Darüber hinaus erhalten Sie eine gesonderte Aufstellung über die Bewertungen der einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben.

Bei nicht bestandener schriftlicher Prüfung erhalten Sie einen **schriftlichen Bescheid** über die Ergebnisse in den einzelnen schriftlichen Prüfungsaufgaben. Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung erhalten Sie am Ende der Prüfung einen **mündlichen Bescheid** über die Bewertung aller absolvierten Prüfungsaufgaben.

Auf Antrag wird Ihnen eine amtliche Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme ausgestellt.

14. Kann eine nichtbestandene Prüfung wiederholt werden?

Eine nicht bestandene Prüfung kann in derselben Sprache und demselben Fachgebiet einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung ist frühestens im folgenden Prüfungsjahr möglich. Bei einer zweiten Wiederholung müssen Sie ein anderes Fachgebiet wählen. Sie können das Fachgebiet auch schon bei der ersten Wiederholung wechseln. Haben Sie die Prüfung nach einer zweiten Wiederholung nicht bestanden, können Sie in der betreffenden Sprache frühestens nach 5 Jahren eine Wiederholung beantragen.

Wurde die Prüfung nur im mündlichen Teil nicht bestanden, kann auch nur der mündliche Teil wiederholt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Ergebnisse der erfolgreich abgelegten schriftlichen Prüfung nach zwei Jahren ihre Gültigkeit verlieren.

15. Dürfen die Prüfungsunterlagen eingesehen werden?

Nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens können Sie bei der Prüfungsbehörde Einsicht in die Bewertung Ihrer Prüfungsleistungen beantragen. Die Einsichtnahme erfolgt individuell und unter Aufsicht der Prüfungsbehörde zu einem festgelegten Termin.

16. Welche Materialien können Sie bei der Prüfungsbehörde bestellen?

Zur individuellen Vorbereitung auf die Prüfung können Sie bei der Prüfungsbehörde Prüfungsaufgaben aus vergangenen Jahren bestellen – schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder per Post. Auf Seite 11 finden Sie eine Übersicht der vorhandenen Prüfungstexte.

Jeder Jahrgang enthält die Themen für den Aufsatz, die Übersetzungen von Texten allgemeiner Art sowie die Fachübersetzungen, die im jeweiligen Jahr geprüft wurden. Die Zahl in Klammern gibt die Anzahl der Seiten der Prüfungsaufgaben für den jeweiligen Jahrgang an.

Die Aufgaben werden ausschließlich jahrgangswise versandt. **Pro Seite** werden Gebühren in Höhe von **0,50 EUR** erhoben. Nach Eingang Ihrer Bestellung erhalten Sie eine entsprechende Rechnung. Sobald diese beglichen ist, werden Ihnen die Prüfungsaufgaben zugesandt.

Ihre Bestellung muss folgende Angaben enthalten:

Herr/Frau
Name, Vorname
Anschrift
Sprache(n)
Jahrgänge.

Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgabe S 1.4 zur deutschen Gerichts- und Behördensprache kann die Broschüre „Gerichts- und Behördenterminologie“ genutzt werden sowie das dazugehörige Arbeitsbuch. Diese können nur über den Autor selbst bestellt werden:

Dr. jur. Ulrich Daum, entweder per Telefax: **089 - 81 89 49 93** oder per E-Mail:
Ulrich.Daum@arcor.de.

17. Rechtsgrundlagen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die staatliche Prüfung von Dolmetschern und Übersetzern zum Nachweis der fachlichen Eignung (Sächsische Dolmetscherprüfungsverordnung – SächsDolmPrüfVO) vom 15. Mai 2009, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl.) S. 236

Sächsisches Gesetz über die staatliche Prüfung, öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern, Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern (Sächsisches Dolmetschergesetz – SächsDolmG) vom 25. Februar 2008, SächsGVBl. S. 242, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2010, SächsGVBl. S. 142, 144

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den Nachweis der fachlichen Eignung von Dolmetschern, Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern (Sächsische Dolmetscherverordnung – SächsDolmVO) vom 4. September 2008, SächsGVBl. S. 548, zuletzt geändert am 22. Februar 2010, SächsGVBl. S. 101

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008, SächsJMBl., 382,

Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), SächsGVBl. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.2009, SächsGVBl. S. 438, 439

Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21.09.2011, SächsGVBl. S. 410

Übersicht über die vorhandenen Prüfungsaufgaben der vergangenen Jahre

Nr.	Sprachen	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
1	Amharisch		RGS (9)	S (5)	RG (7)			
2	Arabisch	WRNGS (14)	RTNGS (15)	WRNGS (13)	WRTGS (14)	WRG (9)	WRS (10)	WRTGS (14)
3	Bosnisch/Serbisch/Kroatisch	WRTNG (17)	NGS (10)	WRS (14)	WRG (14)	WRGS (13)	WRGS (16)	RTG (14)
4	Bulgarisch	RTGS (11)	WRTN (12)	WRNGS (13)	WRGS (11)	WRTG (12)	WRTS (11)	WRGS (12)
5	Chinesisch	WS (8)	WTG (9)	WT (7)	WRT (11)	WRTNGS (16)	WTS (13)	WRTG (14)
6	Englisch	WT (8)	WRTGS (14)	WNGS (12)	WRTGS (14)	WTNG (12)	WG (8)	WRTG (12)
7	Französisch	WG (8)	S (5)	RGS (19)	W(5)	G (5)	WGS (10)	W (7)
8	Italienisch	WTS (10)	WG (8)	WRTG (12)	RG (8)	WT (8)	G (6)	WG (8)
9	Mongolisch	G (5)	GS (7)	WG (7)	W (5)		WN (7)	WS (7)
10	Polnisch	WRTNGS (16)	WRGS (12)	WRTGS (14)	WRTGS (13)	WRTGS (14)	WRNGS (14)	WRG (10)
11	Portugiesisch			RG (8)			WRNGS (14)	
12	Rumänisch	WRTG (12)	RG (8)	WRTGS (13)	WR (8)	WRTNG (14)	WRTG (12)	WRNGS (13)
13	Russisch	WRTGS (14)	WRTNGS (16)	WRTG (12)	WRTNGS (16)	WRTNGS (16)	WRTNGS (16)	WRTG (12)
14	Spanisch	WRTGS (14)	GS (7)	RTGS (12)	WRGS (12)	WRTG (12)	WRG (10)	WG(8)
15	Tschechisch	WT (7)	WGS (10)	WT (8)	WRS (9)	WTGS (12)	WRTS (12)	WR (8)
16	Ukrainisch	WRTNGS (16)	WGS (9)	WRTG (11)	WRG (9)	G (5)	WRTGS (14)	RTG (10)
17	Ungarisch	WRTNG (14)	GS (7)	WRTGS (13)	WRG (10)	WRTNGS (16)	WTGS (12)	WRG (9)
18	Vietnamesisch	WRS (10)	RNGS (12)	WS (7)	R (5)	WG (8)	WG (10)	

Legende:

W = Wirtschaft **R = Rechtswesen** **T = Technik** **N = Naturwissenschaften (einschließlich Medizin)** **G = Geisteswissenschaften**
S = Sozialwissenschaften
Angaben in Klammern: Seitenzahl der Aufgabe

Hinweis:

Die Prüfungsaufgaben werden nur jahrgangswise im Ganzen verschickt (s. auch Merkblatt Nr. 16)

Übersicht über die Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung gemäß § 9 SächsDolmPrüfVO

Bezeichnung	Prüfungsart	Dolmetscher	Übersetzer
S 1.1	Landeskundlicher Aufsatz in der Zielsprache	X	X
S 1.2	Übersetzung allgemeiner Art in das Deutsche	X	X
S 1.3	Übersetzung allgemeiner Art in die Fremdsprache	X	X
S 1.4	Aufgabe in Deutsch zur Gerichts- und Behördensprache	X	X
S 2.1	Übersetzung zum Fachgebiet in das Deutsche (Wörterbuch)		X
S 2.2	Übersetzung zum Fachgebiet in die Fremdsprache (Wörterbuch)		X

Mündliche Prüfung gemäß § 10 SächsDolmPrüfVO

Bezeichnung	Prüfungsart	Dolmetscher	Übersetzer
M 1.1 bzw. M 3.1	Landeskundliches Gespräch in der Zielsprache	X	X
M 1.2	Verhandlungsdolmetschen	X	
M 1.3	Vortragdolmetschen in das Deutsche	X	
M 1.4	Vortragdolmetschen in die Fremdsprache	X	
M 3.2	Stegreifübersetzung in das Deutsche		X
M 3.3	Stegreifübersetzung in die Fremdsprache		X
M 3.4	Fachkundlich-fachsprachliches Gespräch		X